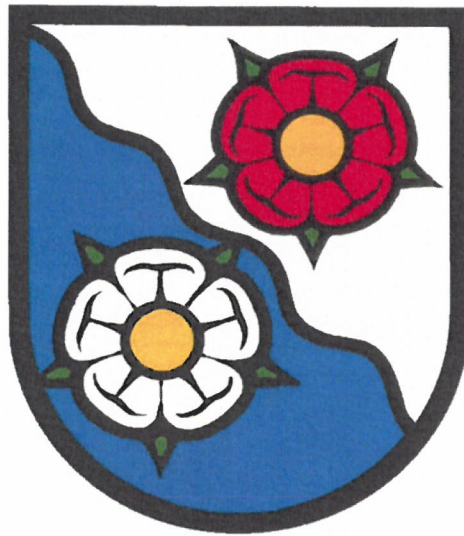


# **Gemeinderat Jaberg**



## **Richtlinien über Beiträge an Schülertransportkosten**

Diese Richtlinien wurden beschlossen am: 09. Juli 2014

Diese Richtlinien wurden geändert:

13. Dezember 2016

22. Oktober 2024

## Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Jaberg leistet Transportbeiträge an Eltern der Gemeinde Jaberg mit Kindern im kindergartenpflichtigen Alter *und des ersten Schuljahres* <sup>1</sup>.

## Art. 2 Beitragsgewährung

<sup>1</sup> Transportbeiträge werden geleistet, wenn die Kinder den *Kindergarten und die Primarschule* <sup>1</sup> Kiesen besuchen.

<sup>2</sup> Auch Eltern ohne effektive Transportkosten haben Anspruch auf Transportbeiträge.

<sup>3</sup> *Für den Schülertransport von SuS welche die obligatorische Volksschule ausserhalb dem Schulverband Wichtrach oder der Schule Kiesen besuchen wird ein Beitrag von CHF 500.00 / Jahr geleistet. Für Besuche an Privatschulen werden keine Transportkostenbeiträge ausgerichtet.* <sup>2</sup>

## Art. 3 Beitragsleistung

<sup>1</sup> Es werden folgende Transportbeiträge ausgerichtet:

- 1 Jabberger Familie pro Schuljahr: Fr. 600.00
- 2 Jabberger Familien pro Schuljahr: Fr. 500.00 pro Familie
- 3 und mehr Jabberger Familien pro Schuljahr: Fr. 400.00 pro Familie

<sup>2</sup> Für das Total der Familien mit kindergartenpflichtigen Kindern werden die Kinder des ersten und zweiten Kindergartenjahres zusammengezählt.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden am Ende des Schuljahres an die Eltern der kindergarten- und schulpflichtigen<sup>1</sup> Kinder ausbezahlt.

## Art. 4 Beitragsgesuche

<sup>1</sup> Schriftliche Beitragsgesuche sind *für Beiträge gemäss Art. 2 Abs. 1* <sup>2</sup> nicht notwendig. Die Eltern geben am Ende des Kindergarten- *beziehungsweise Schuljahres* <sup>1</sup> der Gemeindeverwaltung eine Kontoverbindung zur Überweisung des Transportkostenbeitrages an.

<sup>2</sup> *Für Beiträge gemäss Art. 2 Abs. 3 ist ein schriftliches Beitragsgesuch bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.* <sup>2</sup>

## Art. 5 Pflichten des Beitragsempfängers

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind vollumfänglich zurückzuerstatten.

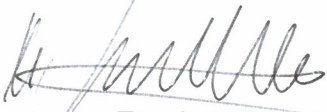
## Art. 6 Inkrafttreten

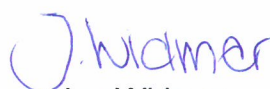
Diese Richtlinien treten rückwirkend auf das Schuljahr 2013/14 in Kraft.

<sup>1</sup> *Die Änderungen (kursiv) treten auf das Schuljahr 2016/17 in Kraft.*

<sup>2</sup> *Die Änderungen (kursiv) treten per 01.11.2024 in Kraft.*

## Gemeinderat Jaberg

  
Marianne Zürcher  
Gemeindepräsidentin

  
Jeannine Widmer  
Sekretärin